

Was ist eigentlich eine MAV?



In Betrieben der Wirtschaft gibt es Betriebsräte. Ihre Rechtsgrundlage ist das Betriebsverfassungsgesetz

In staatlichen/kommunalen Behörden oder öffentlichen Schulen gibt es Personalräte und ihre Rechtsgrundlage ist das Personalvertretungsgesetz des Bundes oder der Länder

Doch diese Gesetze gelten nicht für die Kirchen, ihre Einrichtungen und ihre Wohlfahrtsverbände Caritas/Diakonie. Diese Sonderstellung ist im Grundgesetz Art.140 verankert. Die katholische Kirche hat dafür die „MAVO“, die „MitArbeiterVertretungsOrdnung“ erlassen, die Evangelische Kirche das MVG, das MitarbeiterVertretungsGesetz.

Beide Mitbestimmungswerke sind im Wesentlichen den Personalvertretungsgesetz gleich. Daher hat die Mitarbeitervertretung in etwa die ähnlichen Rechte und Pflichten wie die Personalvertretung.

Selbstverständlich gilt für die MAV-Mitglieder ein besonderer Kündigungsschutz, der auch nach dem Ende der Amtszeit nachwirkt!

Gewählt wird alle 4 Jahre

Nächste MAV-Wahl : 2025

Sei auch Du dabei 

St. Paulus Stift Neuötting

Eure MAV:

Phillip Papenbroock-Schwab - Vorsitzender
Michael Kirschenheuter – stellv. Vorsitzender
Sabine Beier - stellv. Vorsitzende

weitere Mitglieder:

Andrea Jira, Elke Baumann, Kathrin Ginschel, Oliver Franke, Werner Haider und Klaus Denk

Kontakt:

Burghauser Straße 10

Telefon: 08671 - 7006 269

E-Mail: Mav-jfb-noe@jfb-stiftung.de

Unser Büro befindet sich im Haus „Maria“ im EG

Sitzungszeiten: Mittwoch 12:00 bis 14:00 Uhr

Bürozeiten: Mi.: 08:00—11:00 & 14:30-16:00 Uhr

Optional: Terminvereinbarung per Email.

MAV- Mitarbeitervertretung

Jacob Friedrich Bussereau Stiftung
St. Paulus Stift Neuötting

...Wir. Für Sie

Was machen wir als MAV?

- ✓ Wir streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber an.
 - ✓ Wir achten darauf, dass Mitarbeitende gleich und gerecht behandelt werden.
 - ✓ Wir treten für eine gute Zusammenarbeit ein und stärken das Verständnis für den kirchlichen Auftrag der Einrichtung.
 - ✓ Wir nehmen Anregungen und berechtigte Beschwerden entgegen, tragen sie vor und sorgen gegebenenfalls für Abhilfe.
 - ✓ Wir fördern die berufliche Eingliederung und Entwicklung Schutzbedürftiger, so z.B. der ausländischen oder schwerbehinderten Mitarbeitenden.
 - ✓ Wir setzen uns für Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung ein.
 - ✓ Wir wirken auf Frauen- und familienfreundliche Arbeitsplätze hin
 - ✓ Wir regen Maßnahmen an, die der Einrichtung und allen Mitarbeitenden dienen
- ...und noch viele andere Aufgaben.

Welche Rechte haben wir als MAV?

→ Die MAVO sieht unterschiedliche Beteiligungsrechte vor:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrechte,
- Zustimmungsrechte und
- Antragsrechte.

Zusätzliche können Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden.

→ **Anzuhören ist eine MAV z.B. bei:**

- Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
- grundsätzlichen Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit,
- Regelungen zur Erstattung dienstlicher Aufwendungen,
- Grundlegender Änderung von Arbeitsmethoden
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
- Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen,
- Ordentliche Kündigungen.

→ **Nur mit Zustimmung der MAV können Mitarbeitende z.B.**

- eingruppiert,
- höhergruppiert,
- rückgruppiert
- über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt
- versetzt werden.

→ **Und nur mit unserer Zustimmung sind betriebliche Regelungen zulässig wie z.B.**

- Die längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- die Festlegung von Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
- die Einführung von Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeitende
- Die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zur Verhaltens- oder Leistungsüberwachung der Mitarbeitenden.

→ **Doch das ist noch längst nicht alles...**

Wie schafft das eine MAV?

Richtig! Wir brauchen dafür Zeit und das notwendige Know-how.

Die MAVO schreibt vor, dass die Mitarbeitervertretung für die ordnungsgemäße Durchführung und Erledigung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeiten freizustellen ist.

Und für das Know-how sorgt ein Schulungsanspruch von 3 Wochen während der vierjährigen Amtszeit.

Kompetente Beratung und Unterstützung erhält jede MAV auch durch seine zuständige „Diözesane Arbeitsgemeinschaft (DiAG).“